

Anordnungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs vom 17. November 2020

- 1. Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG sind ab sofort bis auf Weiteres grundsätzlich unzulässig. Bereits gewährte Freiheitsmaßnahmen sind zu widerrufen.**

In unbedingt notwendigen Fällen, wie beispielweise im Zusammenhang mit einem Begräbnis eines nahen Angehörigen, können Insass*innen ausnahmsweise Ausgänge gewährt werden, wobei die Insass*innen nach Rückkehr wie Neuzugänge zu behandeln sind.

- 2. Freigänge sind nur bei jenen Insass*innen aufrechtzuerhalten, die als dringend benötigte Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung erforderlich sind.**

Die in der Aussendung vom 4. November 2020, 12:21 Uhr, Punkt 14. festgelegten Präventiv- und Hygienemaßnahmen (Gewährung von Freigängen nur für Insass*innen, welche in einem außerhalb des Gesperres befindlichen bzw. über einen separaten Eingang zugänglichen Freigängerhaus untergebracht sind) sind überdies strikt einzuhalten.

- 3. Besuche iSd § 93 StVG sind ab sofort bis auf Weiteres unzulässig.** Es ist auf eine verstärkte Möglichkeit der (Video-)Telefonie mit Angehörigen und anderen sozialen Bezugspersonen zu achten sowie auf entsprechende Unterstützung der Insass*innen auf allen Abteilungen, in Härtefällen auch finanziell zu diesem Zweck.

Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Besuche iSd § 96 StVG und andere privilegierte Besuche (z.B. Erwachsenenvertreter). Bei diesen Besuchen ist im Sinne der bisherigen Anordnungen auf bestmöglichen präventiven Schutz in alle Richtungen zu achten („Glasscheibenbesuch“, Einhaltung des Mindestabstandes, MNS-Pflicht, etc.).

Die Informationen für Besucher*innen auf der Homepage werden durch die Generaldirektion wiederum einheitlich angepasst werden.

- 4. Gottesdienste und religiöse Festlichkeiten** sind analog zum Frühjahr ab sofort bis auf Weiteres zu unterlassen. Die seelsorgerische Betreuung der Insass*innen ist durch § 85 StVG sichergestellt.

Externen Seelsorgern ist weiterhin – unter Einhaltung der bisher angeordneten Schutz und Hygienemaßnahmen – Zugang zu den Justizanstalten zu gewähren, Besuche dieser Personen sind im Wege des „Glasscheibenbesuchs“ abzuwickeln.

- 5. Den Insass*innen sind diese Einschränkungen nachweislich und unter Hinweis auf die bundesweiten Covid-19 Maßnahmen begründet mitzuteilen. Ihnen gegenüber ist insoweit auf entsprechenden atmosphärischen Ausgleich durch interne Maßnahmen und allfällige Vergünstigungen zu achten.**

Abschließend wird darüber informiert, dass sich eine entsprechende Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (StF: BGBl. II Nr. 120/2020) derzeit in Ausarbeitung befindet und nach Inkrafttreten übermittelt werden wird.